

AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



eCall-Typgenehmigungsverordnung EP-Plenum sieht künftige standardisierte Schnittstelle vor

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) sprach sich bei seiner Abstimmung über den **Vorschlag zur eCall-Typgenehmigungsverordnung** am 26. Februar dafür aus, dass in Fahrzeugen zukünftig 112-eCall und weitere Zusatzdienste auf einer standardisierten Telematikplattform aufgesetzt werden müssen. Der GDV begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Dies ist ein großer Fortschritt im Vergleich zum Kommissionvorschlag, der sich nur mit dem 112-eCall befasst. Zwar steht die Definition des Standards für diese Telematikplattform und ihre Schnittstellen noch aus. Jedoch ist in dem vom EP in erster Lesung verabschiedeten Text diesbezüglich eine klare Handlungsaufforderung an die Europäische Kommission formuliert worden.

Der GDV hat sich von Anfang an für die verbindliche Verankerung einer standardisierten, interoperablen, offenen und sicheren Schnittstelle in der eCall-Gesetzgebung eingesetzt. Denn nur mit Standards kann der freie Zugang zur Telematikplattform geboten und damit ein fairer und freier Wettbewerb unter allen beteiligten Marktteilnehmern hergestellt werden. Nur so kann man dem Verbraucher auch tatsächlich zusätzliche Dienste wie Pannenhilfe oder Ortung des Fahrzeugs anbieten. Das **Schaubild auf S. 3** verdeutlicht das Konzept des GDV für eine solche Telematikplattform. Danach erlaubt eine standardisierte Schnittstelle den Zugang zur Plattform. Diese ist in zwei Ebenen unterteilt. Die Fahrzeugebene liefert über weitere standardisierte Schnittstellen Daten von unterschiedlichen Quellen. Die App-Ebene kommuniziert über die standardisierten Schnittstellen mit der Fahrzeugebene, um die Daten zu empfangen und zu senden, die sie für den vom Kunden gewünschten Dienst benötigt.

Aus dem Inhalt

EP: Verabschiedung Omnibus II	3
IASB: Finanzberichterstattung	4
Initiativbericht Aufsichtsbehörden	5
Versicherungsvermittlung	5
Europ. Versicherungsvertragsrecht	6
PRIPs: Trilog-Einigung	6
EbAV2-Vorschlag	7
Wohnimmobilienkreditvermittler	7
„Small Claims“-Verfahren	8
EP-Entschließg. Naturkatastrophen	8
EP: Abstimmung Fluggastrechte	9
European Motorcyclists Forum	9



DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

Fortsetzung auf Seite 2

Vorwort

Die letzten fünf Jahre waren für die Versicherungswirtschaft sicherlich die spannendsten seit Bestehen der EU. Ob die Niedrigzinsphase oder die Verabschiedung von Solvency II – viele europäische Entwicklungen haben das Handlungsumfeld für deutsche Versicherer dauerhaft verändert und eine Konsolidierungsphase ist nicht in Sicht.

Viele Meilensteine für 2014-2019, wie die Vertriebsregulierung IMD2 oder die Reform der EU-Aufsichtsbehörden, sind bereits gesetzt. Auch zahlreiche horizontale Dossiers, die für das Versicherungsgeschäft zentral werden, stehen vor weiteren Verhandlungen. Dazu zählen die Datenschutzverordnung ebenso wie die Antidiskriminierungsregulierung und die EIOPA-Reform.

Wir verfolgen mit großem Interesse den Ausgang der Europawahlen und die anschließende Konstituierungsphase. Denn die Mandatsträger entscheiden, ob der EU-Gesetzesrahmen den europäischen Versicherungsunternehmen auch in Zukunft die Möglichkeit lässt, Bürgern und Unternehmen in Europa effizienten und sicheren Risikoschutz anzubieten.

Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Osterfest und spannende (Vor-)Wahltag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank von Fürstenwerth
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung



Barbara Gallist
Leiterin Europabüro

Fortsetzung von Seite 1

Aus Sicht des GDV sollte der Standard für die Plattform und deren Schnittstellen idealerweise zeitgleich mit dem verbindlichen Einbau des 112-eCalls definiert sein. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass unmittelbar mit der Definition des Standards dieser als Basis für den 112-eCall und weitere Telematikdienste verbaut wird. Entsprechend ist dies nun in der legislativen Entscheidung des EP vorgesehen. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem standardisierte Plattformen verbaut werden, eröffnet sich für den Verbraucher die freie Wahl, ob und wenn ja, bei welchem Anbieter er welche Zusatzdienstleistung nachfragen möchte. Dies kann sein Versicherer sein, aber auch eine freie Werkstatt, ein Automobilhersteller, ein Assisteur oder ein Automobilklub. Aus Sicht des GDV gehören alle im und vom Auto erhobenen Daten grundsätzlich dem Kunden. Also muss dieser allein darüber verfügen und entscheiden können, ob und welche Daten er gegebenenfalls welchem Dienstleister für welche Zwecke zur Verfügung stellt. Für den GDV versteht es sich von selbst, dass eventuelle zukünftige Zusatzdienst-

leistungen von Versicherungsunternehmen, die Fahrzeugnutzern angeboten werden sollen, der geltenden Datenschutzgesetzgebung entsprechen.

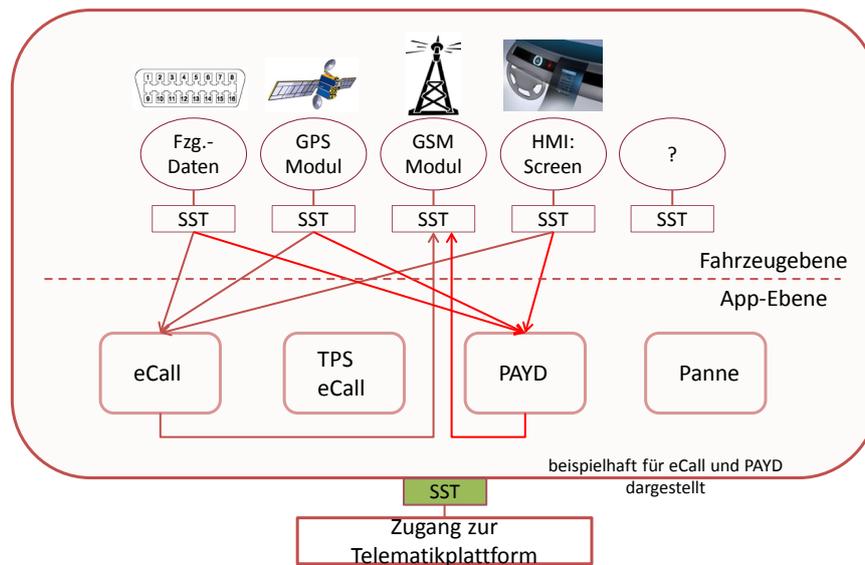
Der **Beschluss zu eCall**, der sich an die Mitgliedstaaten richtet und die für die Annahme und Bearbeitung von 112-eCalls notwendige Infrastruktur betrifft, wurde nach bereits erfolgter Einigung im Trilog am 15. April vom EP in erster Lesung angenommen. Die Verschiebung der Umsetzungsdaten für die Bereitstellung der Infrastruktur in Abhängigkeit der Fristen für den Einbau von eCall auf Oktober 2017 hält der GDV für sachgerecht, sofern diese nicht auch den Beginn der Arbeiten an den Standards für die Telematikplattform bedeutet.

Brüssel: Ariane Becker, a.becker@gdv.de;

Berlin: Ronny Waschau, r.waschau@gdv.de

Schaubild:

Zielbild: Diskriminierungsfreier Zugang zu einer sicheren und offenen Telematikplattform mit standardisierten Schnittstellen (SST)



GDV begrüßt Verabschiedung von Omnibus II durch das Europäische Parlament

Das **Europäische Parlament** hat am 11. März den Kompromiss zur Omnibus II-Richtlinie vom vergangenen November verabschiedet. Der **Rat der Europäischen Union** nahm diesen am 14. April formal an. Der GDV begrüßt die Zustimmung als wichtige Weichenstellung für den fristgerechten Start des künftigen Versicherungsaufsichtssystems Solvency II.

Die Omnibus II-Richtlinie ergänzt die Solvency II-Richtlinie um entscheidende Punkte. Sie beinhaltet u. a. ein Maßnahmenpaket zur Bewertung langfristiger Garantien. Damit soll gerade im aktuellen Niedrigzinsumfeld dafür Sorge getragen werden, dass Altersvorsorgeprodukte weiterhin am Markt angeboten werden können. Darüber hinaus sieht Omnibus II eine stärkere Verankerung des Proportionalitätsprinzips vor. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen für bestimmte Unternehmen Ausnahmeregelungen u. a. für die Quartalsberichterstattung treffen können. Nun kommt es auf eine zügige Ausarbeitung der Details an.

Die Europäische Kommission muss die in Omnibus II verankerten Regeln mit delegierten Rechtsakten noch konkretisieren. Ihre Vorschläge wird sie voraussichtlich im August veröffentlichen.

Aus Sicht des GDV sollten sich die Detailanforderungen vollständig in den Kompromiss vom November einfügen und insbesondere die Regeln zur Bewertung langfristiger Garantien bestätigen. Bei der Gestaltung der Zinsstrukturkurve besteht noch Anpassungsbedarf. Sie sollte ohne künstliche Abschläge (Kreditrisikoadjustierung) anzuwenden sein; nur verlässliche Informationen und realistische Schockfaktoren sollten bei ihrer Gestaltung einbezogen werden. Zudem plädiert der GDV für eine konsequente Einhaltung des Proportionalitätsprinzips über alle Regelungsbereiche von Solvency II hinweg.

Berlin: Götz Treber, g.treber@gdv.de;

Brüssel: Dr. Anja Zimmer, a.zimmer@gdv.de

IASB: Richtige Abbildung des stabilen Geschäftsmodells der Versicherer nötig

Der GDV befürwortet eine an der ökonomischen Realität orientierte Finanzberichterstattung. Damit das auf langfristige Bindungen ausgelegte Geschäftsmodell der Versicherer angemessen abgebildet werden kann, muss das International Accounting Standards Board (IASB) die Bilanzierungsregeln für Versicherungsverträge (IFRS 4) und für Finanzinstrumente (IFRS 9) aufeinander abstimmen.

Im Februar 2014 hat das IASB die Beratungen über den Standard IFRS 9 beendet. Er soll im zweiten Quartal 2014 veröffentlicht werden und für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 gelten. Dabei setzt das IASB die zentrale Forderung nach der Zulassung einer erfolgsneutralen Zeitwertbewertung für Schuldinstrumente (FVOCI-Kategorie, siehe Lexikon) um. Ungelöst bleibt jedoch die Frage des Recyclings für zu FVOCI bilanzierte Eigenkapitalinstrumente sowie die Zulassung einer FVOCI-Option für zu Anschaffungskosten zu bilanzierende Schuldpa-piere. Beides würde die inhaltliche Konsistenz des IFRS 9 mit dem IFRS 4 verbessern.

Im Fokus der wiederaufgenommenen IASB-Beratungen zum IFRS 4 (Phase II) steht grundsätzlich die Frage der Bilanzierung und der Auswirkungen der aktuellen Bewertung von Versicherungsverträgen. Der GDV tritt dafür ein, dass eine in ökonomischer Hinsicht unangemessene und kurzfristige Volatilität den Ergebnisausweis nicht verzerren darf. Daher wird eine durchgehend erfolgswirksame Abbildung in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) abgelehnt. Der Einfluss der Marktzins-satzänderungen soll, wie vom IASB vorgeschlagen, transparent im sonstigen Ergebnis (other comprehensive income, OCI) abgebildet werden können. Wegen des inhärenten Zusammenspiels von IFRS 4 und IFRS 9 sollte eine zeitgleiche Anwendung beider Standards erfolgen können. Dies ist auch bei der anstehenden Übernahmedebatte zu IFRS 9 durch die EU zu berücksichtigen.

Brüssel: Dr. Anja Zimmer, a.zimmer@gdv.de;

Berlin: Dr. Adam Gieralka, a.gieralka@gdv.de

AssekuranzLexikon:

Die erfolgsneutrale Zeitbewertung von Schuldpapieren erfolgt stichtagsaktuell mit dem jeweiligen Zeitwert in der Bilanz. Die Erfolgsneutralität wird erreicht, indem sich die Wertänderungen zwischen zwei Bilanzstichtagen nicht auf den Erfolg in der GuV niederschlagen, sondern im sonstigen Ergebnis (OCI) abgebildet werden. Der Ergebnisausweis in der GuV wird somit um kurzfristige Markteinflüsse bereinigt. Das Periodenergebnis wird nur dann beeinflusst, wenn das Schuldpapier vorzeitig veräußert wird. Die zu dem Zeitpunkt eintretende Realisation des Marktwertes des Papiers führt zum erfolgswirksamen Erfassen der bis dahin in OCI abgebildeten Beträge in der GuV. Diesen Vorgang, d.h. die Umbuchung der kumulierten Beträge aus OCI in die GuV, bezeichnet man als ‚Recycling‘.

Initiativbericht zur Evaluierung der drei Finanzaufsichtsbehörden verabschiedet

Die EU-Kommission ist 2014 verpflichtet, die drei europäischen Aufsichtsbehörden EIOPA, EBA und ESMA (zusammen: ESAs) sowie den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) zu evaluieren (vgl. [AssekuranzAgenda Nr. 35](#)). Der Wirtschafts- und Währungsausschuss im Europäischen Parlament hat einen [Initiativbericht](#) hierzu auf den Weg gebracht. Im Laufe der Diskussion wurde u. a. gefordert, Befugnisse der ESAs weiter auszuweiten, sie noch unabhängiger zu machen, die Stimmgewichtung zu verändern und die Aufsicht sektorübergreifend zu vereinheitlichen. Der Bericht wurde am 11. März 2014 im Plenum des Europäischen Parlaments verabschiedet.

Er enthält durchaus positive Aussagen. So sollen auf den Bankensektor zugeschnittene Regelungen nicht unbesehen auf den Versicherungssektor übertragen werden. Konsequenterweise soll deshalb bei Entscheidungen zu Finanzkonglomeraten EIOPA einbezogen werden. Darüber hinaus sollen Leitlinien nur herausgegeben werden,

wenn dafür eine individuelle Rechtsgrundlage vorhanden ist. Für statistische Daten soll es einen einheitlichen Zugangspunkt mit einheitlicher Formatgrundlage geben. Das Abstimmungssystem der drei ESAs soll angepasst werden. Zu begrüßen ist auch, dass die Regeln für die Auferlegung von Produktverboten nicht vereinfacht werden sollen. Eine entsprechende Forderung hiernach wurde nicht übernommen.

Der finale Bericht enthält auch Passagen, die auf eine weitere Vereinheitlichung der Aufsicht im Finanzbereich hindeuten könnten. Diese sind ebenso kritisch zu beurteilen wie der Umstand, dass Leitlinien weiterhin als Mittel gesehen werden, um Regelungslücken zu bekämpfen. In jedem Fall wird es darauf ankommen, inwieweit sich das Europäische Parlament bei künftigen Gesetzesvorhaben an diesem Bericht orientiert.

Berlin: Dr. Helge Hartig, h.hartig@gdv.de;
Brüssel: Dr. Anja Zimmer, a.zimmer@gdv.de

Beschluss des EP-Plenums zur Versicherungsvermittlung

Das Plenum des EU-Parlaments hat am 26.02.2014 über den [Bericht](#) des Wirtschafts- und Währungsausschusses (ECON) zur Neufassung der Richtlinie über die Versicherungsvermittlung (IMD2) abgestimmt. Es folgte dem ECON in den wichtigsten Punkten und erteilte das Mandat für Trilogverhandlungen mit dem Rat und der EU-Kommission. Im Ergebnis hat das Parlament sichergestellt, dass auch in Zukunft sowohl Honorarberatung als auch der provisionsbasierte Vertrieb nebeneinander existieren können.

Dabei sind folgende Punkte hervorzuheben: Dem Kunden sollen vom Vermittler in allen Versicherungssparten die Art und die Quelle seiner Vergütung offengelegt werden. Auf Nachfrage soll über weitere Details, wie z. B. ‚relevante quantitative Elemente‘, informiert werden. Diese soll EIOPA mittels Leitlinien konkretisieren. Versicherer sollen den Kunden informieren, ob ihre angestellten Vermittler im konkreten Fall eine Variable erhalten. Mit Blick auf Versicherungsanlageprodukte ist ein Provisionsannahmeverbot bei

unabhängiger Beratung verhindert worden. Weitergehende Offenlegungspflichten oder Vergütungsverbote können die Mitgliedstaaten einführen. Versicherer und Vermittler sollen alle mit der Vermittlung verbundenen Kosten, auch diejenigen für die Beratung, in aggregierter Form offenlegen, die auf Nachfrage des Kunden aufgeschlüsselt werden. Produkt-Kopplungen sind grundsätzlich erlaubt. Über die einzelnen Komponenten (sowie deren Kosten) ist gesondert zu informieren und der Produktgeber muss diese auch isoliert anbieten.

Die griechische Ratspräsidentschaft hat angekündigt, die Beratungen zur IMD2 ab Mai 2014 aufzunehmen. Damit könnten die Trilog-Verhandlungen frühestens im Herbst beginnen. Regelungen zur Umsetzung in nationales Recht dürften damit nicht vor 2016 in Kraft treten.

Brüssel: Franka Böhm, f.boehm@gdv.de;
Berlin: Ralf Bolle, r.bolle@gdv.de

Abschlussbericht zum Europäischen Versicherungsvertragsrecht veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat den **Abschlussbericht** der von ihr eingesetzten **Expertengruppe** zum Versicherungsvertragsrecht vorgelegt. Ein Jahr lang hatten sich die Experten mit der Frage beschäftigt, ob Unterschiede nationaler Versicherungsvertragsrechtsordnungen den grenzüberschreitenden Handel mit Versicherungsprodukten erschweren. Anfangs hatten die Experten zunächst vor allem allgemeinere Fragen des Versicherungsvertragsrechts erörtert. Später standen die Besonderheiten der Haftpflichtversicherung, der Lebensversicherung sowie der Kfz-Versicherung im Zentrum der Diskussion.

Der Verband ist neben anderen Vertretern der Versicherungswirtschaft, Verbraucherschutzverbänden, Rechtsanwälten und Akademikern in der Expertengruppe vertreten und hat die Arbeiten konstruktiv begleitet. Er wirkte darauf hin, dass sich insbesondere auch folgende Aspekte im Bericht wiederfinden. So wird erklärt, dass die Versicherungspraxis bereits vielfach Lösungen ge-

funden hat, um mit den Unterschieden nationalen Rechts umzugehen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass andere rechtliche und tatsächliche Faktoren wie Steuer- und Sozialrecht, Sprache und Kultur ebenfalls den Vertrieb von Versicherungsprodukten beeinflussen.

Basierend auf dem Abschlussbericht wird die Kommission weitere Schritte zu dem Thema abwägen. So ist u. a. beabsichtigt, im 3. Quartal 2014 ein Grünbuch bezüglich eines Instruments für Europäische Versicherungsvertragsrechtsregelungen zu veröffentlichen. Diese Entscheidung wird jedoch maßgeblich von der neuen Kommission und dem/der dann zuständigen Kommissar/Kommissarin abhängen. Im Falle konkreter Vorschläge für einheitliche Regelungen sollte jedoch bedacht werden, dass stets der erforderliche Aufwand gegenüber dem zu erwartenden Nutzen sorgfältig abgewogen werden muss.

Brüssel: Franka Böhm, f.boehm@gdv.de;

Berlin: Silja Fischer, s.fischer@gdv.de

Trilog-Einigung über PRIIPs-Verordnung erreicht

Am 1. April 2014 einigten sich die Trilog-Parteien auf einen gemeinsamen **Text** der Verordnung zu Basisinformationsblättern für Anlageprodukte (PRIIPs-Verordnung). Ziel ist die Verbesserung der Transparenz im europäischen Finanzvertrieb. Die Beschlüsse werden diesem Ziel jedoch nicht in Gänze gerecht. Der Versuch, für möglichst viele Finanzprodukte einheitliche Regeln einzuführen, geht zwangsläufig zu Lasten der Vergleichbarkeit und Verständlichkeit.

Positiv ist die Entscheidung, staatlich anerkannte Altersvorsorgeprodukte von der PRIIPs-Verordnung auszunehmen. Kritisch ist jedoch, dass diese sinnvolle Abgrenzung nach vier Jahren auf den Prüfstand gestellt werden soll. Damit besteht mittelfristig weiterhin die Gefahr, dass anerkannte Altersvorsorgeprodukte wie die Riester-Rente künftig mit riskanten Finanzinstrumenten wie Derivaten in einen Topf geworfen werden.

Zu begrüßen ist grundsätzlich der Vorschlag, komplexe Finanzprodukte künftig gesondert zu kennzeichnen ("com-

prehension alert"). Als komplex gelten nach Vorstellung der EU-Institutionen jedoch schon Produkte, die in Anlagen investieren, die Privatanlegern normalerweise nicht zugänglich sind. Diese Definition ist problematisch, denn es besteht die Gefahr, dass Lebensversicherungen mit eingeschlossen werden. Damit würden sinnvolle und sichere Altersvorsorgeprodukte zu Unrecht als komplexe Risikoanlagen gebrandmarkt. Tatsächlich profitieren die Kunden gerade davon, dass Versicherer als institutionelle Investoren deutlich breiter investieren können und damit auch im aktuellen Niedrigzinsumfeld Renditen über dem Marktschnitt erwirtschaften.

Das Plenum des Europäischen Parlaments nahm den Text am 15. April formal an. Nun steht nur noch die Annahme durch den Ministerrat aus.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de;

Berlin: Theo Tremmel, t.tremmel@gdv.de

EbAV2-Vorschlag soll Transparenz und Sicherheit für Versorgungsempfänger stärken

Am 27. März 2014 hat die Europäische Kommission einen **Vorschlag** zur Überarbeitung der Richtlinie über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) veröffentlicht. Vorgesehen ist eine Minimalharmonisierung der verschiedenen Regelwerke in den Mitgliedstaaten. Weitreichende Elemente der Ausgestaltung des Regelwerks obliegen den Mitgliedstaaten. Die neuen Regeln sollen es Versorgungsempfängern ermöglichen, dass sie den Wert der zu erwartenden Altersversorgung sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken einschätzen können. Hierfür sind umfangreichere und regelmäßig zu erfüllende Informationspflichten vorgesehen.

Zusätzlich sieht der Kommissionsvorschlag Maßnahmen zur Einrichtung eines angemessenen Risikomanagementprozesses und Grundsätze der Geschäftsorganisation (Governance) vor: Die Vorgaben an das Risikomanagement der EbAV sollen dazu führen, dass die Einrichtungen ihre eingegangenen Risiken klar und

eindeutig identifizieren, analysieren, bewerten und steuern. Die neuen Governance-Vorschriften schreiben die Identifikation von Schlüsselfunktionen, beispielsweise der internen Revision, vor. Die EbAV müssen dafür Sorge tragen, dass diejenigen Personen, die eine dieser Funktionen ausführen, für ihre Aufgaben angemessen qualifiziert und geeignet sind (Fit & Proper).

Der GDV begrüßt den Richtlinien-Vorschlag der Europäischen Kommission und die angestrebte Verbesserung für die Versorgungsempfänger. Es ist jedoch bei der Ausgestaltung der Regeln darauf zu achten, dass die Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung angemessen berücksichtigt werden. Zudem sollten sich die Anforderungen an den eingegangenen Risiken und spezifisch deren Art, Umfang und Komplexität orientieren.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de;
Berlin: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de

Wohnimmobilienkreditvermittler: Höhe der Berufshaftpflichtversicherung diskutiert

Am 28. Januar 2014 nahm der Rat die **Richtlinie** über Wohnimmobilienkreditverträge an. Kritisch ist aus Sicht der deutschen Versicherer weiterhin die damit gesetzliche Berufshaftpflichtversicherung für Wohnimmobilienkreditvermittler. Versicherungslösungen auf freiwilliger Basis sind aus Sicht des GDV Pflichtversicherungen grundsätzlich vorzuziehen. Die Europäische Kommission wird im Einklang mit der Richtlinie technische Regulierungsstandards zur Mindestdeckungssumme erlassen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) diskutiert derzeit Entwürfe dazu.

In Vorbereitung der Entwürfe der technischen Regulierungsstandards hatte die EBA vier Optionen zur **Konsultation** gestellt. Dabei präferiert sie die Orientierung der Mindestsumme an den durchschnittlichen Versicherungssummen in jenen Mitgliedstaaten, die bereits heute eine Berufshaftpflicht für Wohnimmobilienkreditvermittler verlangen. Ergebnis wäre eine Mindestversicherungssumme von 584.000 EUR pro Schaden

und eine Jahreshöchstleistung von 886.000 EUR. Diese Summen dürften über den Bedarf des durchschnittlichen Wohnimmobilienkreditvermittlers hinausgehen. Von den vier Optionen ist diese nach Einschätzung des GDV aber dennoch die sinnvollste. Hierauf hat der GDV in seiner Konsultationsantwort hingewiesen und sich für niedrigere Mindestsummen ausgesprochen. Diese können bei Bedarf individuell erhöht werden. Durch solch eine flexible Lösung könne verhindert werden, dass der Versicherungsnehmer hohe Beiträge für nicht benötigte Versicherungssummen bezahlen muss.

Die **Richtlinie** trat am 20. März in Kraft. Die EBA muss in der Folge binnen 6 Monaten einen Entwurf technischer Regulierungsstandards vorlegen.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Sabine Pareras, s.pareras@gdv.de

EU-weite Eintreibung geringfügiger Forderungen: Vorgeschlagener Streitwert zu hoch

Die Europäische Kommission hat im November 2013 einen **Verordnungsvorschlag** zur Überarbeitung der Verordnungen über das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und das Europäische Mahnverfahren veröffentlicht. Der GDV sieht vor allem die vorgesehene Anhebung der Streitwertgrenze für Bagatellforderungen auf 10.000 EUR sehr kritisch. Zu befürchten ist, dass durch einen vermehrten Rückgriff auf vereinfachte Rechtsverfahren die Möglichkeit der Verteidigung der Rechte von Verbrauchern und Unternehmen eher schwindet, denn gestärkt wird. Funktionierende Schadenregulierungsmechanismen der Versicherer sollten besonders im Interesse der Verbraucher nicht unterlaufen werden.

Das „Small Claims“-Verfahren dient der vereinfachten Durchsetzung der Schadensersatzansprüche von Verbrauchern und grenzüberschreitend tätigen Unternehmen. So existiert ein schriftliches Verfahren mit mehrsprachigen Formularen. Zudem ist eine Verhandlung

optional, es gilt kein Anwaltszwang und Urteile sind unmittelbar EU-weit vollstreckbar. In einer Konsultation der Kommission hatte sich der GDV gegen eine Überarbeitung der Regeln ausgesprochen. Die Streitwertgrenze von 2.000 EUR übertrifft die meisten nationalen Regelungen bereits weit und ist für den Durchschnittsverbraucher kaum ein geringfügiger Betrag. In Deutschland etwa beträgt die Grenze 600 EUR.

Im Europäischen Parlament wird der Vorschlag derzeit im Rechtssausschuss diskutiert. Aus Zeitgründen konnte bisher lediglich ein **Arbeitspapier** vorgelegt werden; darin wird gar eine Erhöhung der Streitwertgrenze über 10.000 EUR angeregt. Ein Berichtsentwurf des Parlaments wird in der kommenden Legislaturperiode folgen. Im Rat sind die vorgeschlagenen Streitwertgrenzen dem Vernehmen nach auf große Skepsis gestoßen.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Karl Ortman, k.ortmann@gdv.de

Naturkatastrophen: EU-Parlament lehnt Pflichtversicherung ab

Das Europäische Parlament nahm am 5. Februar eine **Entschließung** über die Versicherung gegen Naturkatastrophen und von Menschen verursachte Katastrophen an. Darin sprechen sich die Abgeordneten klar gegen eine europaweite Pflichtversicherung gegen Naturkatastrophen aus. Die Risiken seien zu vielfältig, zu komplex und regional zu unterschiedlich. Prävention sei das wichtigste Mittel zum Schutz vor und zur Vermeidung von Elementarschäden. Erfreulich ist auch, dass sich das Parlament gegen eine Vermengung von Naturkatastrophen und anthropogenen Katastrophen ausspricht.

Wichtig sind nach Ansicht des Parlaments auch risikobasierte Versicherungsprämien sowie öffentlich zugängliche Informationen zu Risiken. Zudem wird an die regionalen Behörden plädiert, Risikovorsorge als Säule der Investitionsstrategie zu berücksichtigen. Die Begründung hierzu ist sehr begrüßenswert: Es ist für alle Beteiligten wirtschaftlicher, die Folgen einer Katastrophe möglichst gering zu halten, als nur Versicherungsschutz zu bieten und im Nachhinein die Schäden zu beseitigen.

Die deutschen Versicherer begrüßen den Initiativbericht. Dieser ist eine Reaktion auf das im April 2013 vorgelegte gleichnamige Grünbuch der Europäischen Kommission. Bei der Konsultation dazu positionierten sich der GDV und auch die europäischen Versicherer gegen eine „One size fits all“-Lösung. Der GDV unterstützt die Forderung des Berichts, eine Präventionskultur zu schaffen, die für Naturkatastrophen sensibilisiert. Mit den Elementarschaden-Informationskampagnen wird dieses Ziel in Deutschland im Rahmen einer Kooperation zwischen Politik, Verbraucherschutz und Versicherungswirtschaft bereits erfolgreich verfolgt.

Weitere Initiativen der Kommission bleiben abzuwarten. Die Versicherer begrüßen den laufenden Dialog.

Berlin: Oliver Hauner, o.hauner@gdv.de;
Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de

Fluggastrechte: Pflicht zur Insolvenzversicherung nicht praktikabel

Am 5. Februar 2014 hat das Plenum des Europäischen Parlaments zum Vorschlag zur Überarbeitung der **Fluggastrechtereordnung** abgestimmt. Die Abgeordneten sprechen sich für eine verpflichtende Versicherungs- oder Fondslösung bei Insolvenz einer Fluggesellschaft aus. Die deutschen und europäischen Versicherer sehen diese Forderung sehr kritisch. Auch der EU-Verkehrskommissar Siim Kallas hatte sich während der Plenarsitzung skeptisch gegenüber einer Pflichtlösung geäußert und dabei auf die hohen Kosten verwiesen.

Die europäische Versicherungswirtschaft hatte in der Vergangenheit bereits mehrfach deutlich gemacht, dass die Versicherung des Insolvenzrisikos der gesamten europäischen kommerziellen Flugzeugflotte erhebliche Kapazitätsprobleme mit sich bringen würde. Nur sehr wenige Versicherer kämen für die Versicherung von derartigen Risiken in Betracht. Zudem handelt es sich nicht um die Versicherung eines homogenen Massenrisikos, sondern einer kleinen und in ihrer Struktur sehr unter-

schiedlichen Risikogruppe. Das Risiko ist zudem aufgrund der vielen – zum Großteil international, das heißt außereuropäisch, begründeten – Faktoren schwer kalkulierbar. Freiwillige Versicherungslösungen sind deshalb vorzuziehen. Starre Pflichtversicherungen bergen grundsätzlich die Gefahr, bedarfsadäquate Versicherungslösungen zu behindern. Die hohen Kosten würden durch Aufschläge auf die Ticketpreise an die Fluggäste weitergegeben.

Aus der Perspektive der deutschen Versicherer wäre der im März 2013 präsentierte ursprüngliche **Verordnungsvorschlag** der Europäischen Kommission im Großen und Ganzen vorzuziehen. Die Mitgliedstaaten arbeiten weiterhin an einer gemeinsamen Position; Trilogverhandlungen werden frühestens im Herbst 2014 beginnen können.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Jörg Pohlücke, j.pohluecke@gdv.de

Europäisches Forum zur Sicherheit von Motorradfahrern

Am 5. und 6. März 2014 fand in Brüssel zum wiederholten Male das von der Federation of European Motorcyclists' Associations (FEMA) organisierte „**European Motorcyclists Forum**“ statt. Thema des Forum war die Frage „Können motorisierte Zweiräder von den neuen ITS-Technologien profitieren?“ Die Schirmherrschaft übernahm in diesem Jahr der SPD-Europaparlamentarier Bernd Lange. Der GDV unterstützte die Tagung finanziell und inhaltlich.

In einem Vortrag zeigte die Unfallforschung des GDV auf, dass intelligente Verkehrssysteme (ITS) durchaus in der Lage sind, die Verkehrssicherheit von Motorradfahrern zu erhöhen. Dazu wurde eine Vielzahl von Motorradunfällen detailliert analysiert und hinsichtlich der Wirksamkeit von verschiedenen ITS-Anwendungen wie z. B. einem Linksabbiegeassistenten, einem Kreuzungsassistenten oder auch einem Kurvenwarner überprüft. Im

Rahmen der Diskussion wurde deutlich, dass die Europäische Kommission nach Mitteln und Wegen sucht, die Verkehrssicherheit von motorisierten Zweirädern zu erhöhen. Denn es zeigt sich, dass das Sicherheitsniveau dieser Fahrzeugart im Vergleich zu dem von Pkws zurückbleibt.

Die sehr angeregten Diskussionsbeiträge aller Teilnehmer zeigten, dass es eine Sensibilisierung für die Belange der Verkehrssicherheit bei Motorrädern gibt. Allerdings wurde auch klar, dass auf die spezifischen Belange der Motorradfahrer eingegangen werden muss, um erfolgreich neuartige Technologien in diesen Bereich umzusetzen.

Brüssel: Ariane Becker, a.becker@gdv.de;
Berlin: Matthias Kühn, m.kuehn@gdv.de

**Europabüro**

51, rue Montoyer
1000 Bruxelles
Tel.: +32-2-28247-30
Fax: +32-2-28247-39
bruessel@gdv.de
www.gdv.de

Medizinprodukte: GDV kommentiert kritische Diskussion über Pflichtversicherung

Am 2. April hat das Europäische Parlament seine Forderung nach einer Pflicht-Haftpflichtversicherung für die Hersteller von Medizinprodukten in erster Lesung bestätigt. Auch unter den Mitgliedstaaten gehen entsprechende Diskussionen weiter; die Ratspräsidentschaft peilt für Juni eine Einigung zu den betroffenen Verordnungsvorschlägen über Medizinprodukte und über In-

vitro-Diagnostika an. Der GDV steht einer Pflichtversicherung weiterhin sehr kritisch gegenüber und hat die jüngsten Entwicklungen in einem **Positionspapier** kommentiert.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Sabine Pareras, s.pareras@gdv.de

Impressum:

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verantwortlich:
Barbara Gallist

Redaktion:
Andrea Lode

GDV
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: +49-30-2020-5000
Fax: +49-30-2020-6000
berlin@gdv.de
www.gdv.de